

Lernen aus der Geschichte e.V.

<http://www.lernen-aus-der-geschichte.de>

Der folgende Text ist auf dem Webportal
<http://www.lernen-aus-der-geschichte.de> veröffentlicht.

Das mehrsprachige Webportal publiziert fortlaufend Informationen zur historisch-politischen Bildung in Schulen, Gedenkstätten und anderen Einrichtungen zur Geschichte des 20. Jahrhunderts. Schwerpunkte bilden der Nationalsozialismus, der Zweite Weltkrieg sowie die Folgegeschichte in den Ländern Europas bis zu den politischen Umbrüchen 1989.

Dabei nimmt es Bildungsangebote in den Fokus, die einen Gegenwartsbezug der Geschichte herausstellen und bietet einen Erfahrungsaustausch über historisch-politische Bildung in Europa an.

Auszug aus einem Runderlass des Reichsministeriums des Innern vom 18. August 1939 – IV b 3088/39 – 1079 Mi, bezüglich der Meldepflicht von Kindern und Neugeborenen mit Behinderungen

1 Zur Klärung wissenschaftlicher Fragen auf dem Gebiete der angeborenen Mißbildung und der geistigen Unterentwicklung ist eine möglichst frühzeitige Erfassung der einschlägigen Fälle notwendig.

2. Ich ordne daher an, daß die Hebamme, die bei der Geburt eines Kindes Beistand geleistet hat – auch für den Fall, daß die Beiziehung eines Arztes zu der Entbindung erfolgte – eine Meldung an das für den Geburtsort des Kindes zuständige Gesundheitsamt nach beifolgendem, bei den Gesundheitsämtern vorrätig gehaltenen Formblatt zu erstatten hat, falls das neugeborene Kind verdächtig ist, mit folgenden schweren angeborenen Leiden behaftet zu sein:

- (1) Idiotie sowie Mongolismus (besonders Fälle, die mit Blindheit und Taubheit verbunden sind),
- (2) Mikrocephalie (abnorme Kleinheit des Kopfes, besonders des Hirnschädels),
- (3) Hydrocephalus (Wasserkopf) schweren bzw. fortschreitenden Grades,
- (4) Mißbildungen jeder Art, besonders Fehlen von ganzen Gliedmaßen, schwere Spaltbildungen des Kopfes und der Wirbelsäule usw.,

(5) Lähmungen einschl. Littlescher Erkrankung. Für Entbindungsanstalten, geburtshilfliche Abteilungen von Krankenhäusern liegt die Meldepflicht der Hebammen nur dann ob, wenn ein leitender Arzt (Abs. 5) nicht vorhanden oder an der Meldung verhindert ist.

1 Ferner sind von allen Ärzten zu melden Kinder, die mit einem der unter Abs. 2 Ziff. 1-5 genannten Leiden behaftet sind und das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, falls den Ärzten die Kinder in Ausübung ihrer Berufstätigkeit bekannt werden.

2 Die Hebamme erhält für ihre Mühewaltung eine Entschädigung von 2 RM. Die Auszahlung

dieses Betrages hat durch das Gesundheitsamt zu erfolgen. Hierneben wird ihr die verauslagte Freigebühr erstattet.